



Reform des Reisekostenrechts ab dem 1. Januar 2014

Grundlage ist das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ vom 20. Februar 2013, das zum Jahresbeginn 2014 in Kraft tritt.

Reisekosten sind Aufwendungen, die bei beruflich oder betrieblich bedingten Reisen anfallen. Bei der Frage wie diese Kosten steuerlich zu behandeln sind, gibt es häufig Unsicherheiten. In dieser Mandanteninformation zeigen wir Ihnen richtigen Umgang auf.

Zentrale Änderungen

- Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird durch den neuen Begriff „**erste Tätigkeitsstätte**“ ersetzt.
- Bei den **Verpflegungsmehraufwendungen** werden die Pauschalen von 12 € (Abwesenheitszeit von mehr als 8 Stunden sowie bei mehrtägigen Dienstreisen am An- und Abreisetag) und 24 € (Abwesenheit von mehr als 24 Stunden) gewährt.
- Darüber hinaus gibt es weitere vielfältige Änderungen bei **Unterkunftskosten**.

1. Erste Tätigkeitsstätte

1.1. Definition

Eine erste Tätigkeitsstätte kann ab 2014 sein:

- eine ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers,
- die ortsfeste Einrichtung eines verbundenen Unternehmens nach § 15 AktG oder
- die ortsfeste Einrichtung eines Dritten, z. B. eines Kunden, eines Mandanten, einer Entleihfirma.

Dadurch kann sich insbesondere auch bei **Leiharbeitnehmern** und beim Outsourcing von Mitarbeitern eine erste Tätigkeitsstätte ergeben.

Ein Arbeitnehmer kann je Dienstverhältnis **höchstens eine erste Tätigkeitsstätte** haben.

1.2. Dauerhafte Zuordnung

Eine erste Tätigkeitsstätte kann nur entstehen, wenn der Mitarbeiter an diesem Ort mit einer gewissen Nachhaltigkeit tätig werden wird. Das Gegenteil sind kurzzeitige Einsätze, auf die sich der Arbeitnehmer nicht dauerhaft einstellen kann. Die **Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen oder Weisungen durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Zuordnung gilt unabhängig davon, ob sie schriftlich oder mündlich erteilt worden ist, muss aber in jedem Fall dokumentiert werden.

Die typischen Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind:

- die unbefristete Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer bestimmten betrieblichen Einrichtung. Davon ist auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer bis auf weiteres (= dauerhaft) an einer betrieblichen Einrichtung tätig wird;
- die Zuordnung für die gesamte Dauer des – befristeten oder unbefristeten – Dienstverhältnisses. Dies gilt ausdrücklich auch für Mitarbeiter einer Zeitarbeitsfirma, die von vornherein ausschließlich für ein Projekt bei einem Kunden eingestellt werden;
- oder die Zuordnung über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus (Prognoseentscheidung).

1.3. Quantitative Kriterien

Hat der Arbeitgeber keine Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte getroffen ist anhand quantitativer Elemente zu prüfen, eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt:

- Soll der Arbeitnehmer dauerhaft an einer Tätigkeitsstätte **2 volle Arbeitstage** oder mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden, dann ist dies die erste Tätigkeitsstätte.
- Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte dauerhaft arbeitstäglich und **mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit** tätig werden soll.
- Soll der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte dauerhaft arbeitstäglich, aber **weniger als 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit**

Reform des Reisekostenrechts ab dem 1. Januar 2014

tätig werden, dann führt dies nur zu einer ersten Tätigkeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer dort typischerweise arbeitstäglich seine **eigentliche berufliche Tätigkeit** durchführen soll und nicht nur Vorbereitungs-, Hilfs- oder Nebentätigkeiten

1.4. Mehrere Tätigkeitsstätten erfüllen quantitative Kriterien

Erfüllen danach mehrere Tätigkeitsstätten die quantitativen Voraussetzungen für eine erste Tätigkeitsstätte, dann kann der Arbeitgeber bestimmen, welche dieser Tätigkeitsstätten die erste Tätigkeitsstätte ist.

Fehlt eine solche Bestimmung des Arbeitgebers, wird zugunsten des Arbeitnehmers die Tätigkeitsstätte zugrunde gelegt, die **der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten** liegt.

1.5. Sammelpunkt und weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Soll ein Arbeitnehmer auf Grund der Weisungen des Arbeitgebers seine berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem **weiträumigen Tätigkeitsgebiet** (z. B. Zusteller, Forstarbeiter) ausüben oder seine berufliche Tätigkeit **dauerhaft am immer selben Ort aufnehmen** (z. B. Busdepot, Fahrzeugstandplatz, Materiallager) sind für die Fahrten von der Wohnung zu diesem Tätigkeitsgebiet die Regelungen zur Entfernungspauschale anzuwenden.

Die Tätigkeit insgesamt erfüllt nach wie vor die Voraussetzung einer Dienstreise, steuerfreier Verpflegungsmehraufwand kann gewährt werden. Der Arbeitgeber kann jedoch für die Fahrt zum „Start-Ort“ keine steuerfreien Fahrtkosten erstatten. Für diese Wegstrecke gilt nur die Entfernungspauschale.

Hingegen sind z. B. Bezirksleiter und Vertriebsmitarbeiter, die verschiedene Niederlassungen betreuen oder mobile Pflegekräfte, die verschiedene Personen in deren Wohnungen in einem festgelegten Gebiet betreuen sowie Schornsteinfeger, von dieser Regelung nicht betroffen, denn diese sind in ortsfesten Einrichtungen tätig.

1.6. Häusliches Arbeitszimmer

Das häusliche Arbeitszimmer ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann daher **keine erste Tätigkeitsstätte** sein. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer einen Arbeitsraum in dessen Wohnung anmietet.

Ein Prüfschema zur ersten Tätigkeitsstätte befindet sich auf Seite 5.

2. Steuerliche Berücksichtigung von Fahrtkosten

2.1. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

- Regelungen zur Höhe der Entfernungspauschale bleiben unverändert.
 - Entfernungspauschale: 0,30 € je vollen Entfernungskm als Werbungskosten
 - Bei Dienstwagen: Versteuerung nach 0,03 %-Regelung.
- Höchstens 4.500 € je Kalenderjahr, soweit der Arbeitnehmer nicht eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen PKW benutzt.
- Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 EStG.
- Entfernungsbestimmung: kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; andere Straßenverbindung zugrunde legbar, wenn offensichtlich verkehrsgünstiger und regelmäßig benutzt.
- Entfernungspauschale von 0,30 € /Entfernungskm auch für Fahrten des Arbeitnehmers ohne erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG anzusetzen von seiner Wohnung
 - zum vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Ort („Sammelpunkt“)
 - zum weiträumigem Arbeitsgebiet

Für alle weiteren Fahrten: Abrechnung nach allgemeinen Reisekostengrundsätzen.

2.2. Aufwendungen für beruflich veranlassete Auswärtstätigkeit (Dienstreise)

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer

- vorübergehend
- außerhalb seiner Wohnung und
- außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte
- beruflich bedingt
- tätig ist.

Bei Dienstreisen können grds. folgende Aufwendungen geltend gemacht werden:

Nutzung	Aufwendungen
öffentliche Verkehrsmittel	tatsächliche Kosten
Flugzeuge	tatsächliche Kosten
Dienstwagen-nutzung	keine Versteuerung
eigenes Kfz	anteilige tatsächliche Kosten bei genauen Aufzeichnungen oder

Reform des Reisekostenrechts ab dem 1. Januar 2014

	individueller km-Satz oder pauschaler km-Satz von 0,30 € je km
Motor- rad/Motorroller	pauschaler km-Satz von 0,13 € je km
Moped/Mofa	pauschaler km-Satz von 0,08 € je km
Fahrrad	pauschaler km-Satz von 0,05 € je km

Die Berücksichtigung pauschaler km-Sätze ist ab 2014 gesetzlich geregelt. Somit entfällt künftig auch bei hoher Jahresfahrleistung die Prüfung einer unzutreffenden Besteuerung.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

Künftig gelten bei einer Dienstreise für die Gewährung steuerfreier Verpflegungsmehraufwendungen (Tagesspesen) bzw. den Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwand folgende Regeln:

- **Eintägige Dienstreise:** Für Dienstreisen ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von **mehr als 8 Stunden** gilt ein Verpflegungsmehraufwand von 12 €, den der Arbeitgeber steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehen kann.
- **Mehrtägige Dienstreise mit Übernachtung:** Für mehrtägige Dienstreisen bleibt es beim Verpflegungsmehraufwand von 24 €, wenn der Arbeitnehmer **mindestens 24 Stunden** abwesend ist. Diesen Betrag kann der Arbeitgeber steuerfrei erstatten, andernfalls kann der Arbeitnehmer diesen Betrag als Werbungskosten im Rahmen seiner Steuererklärung absetzen.
- **An- und Abreisetag bei mehrtägiger Dienstreise:** Hier wird pro Tag einen Verpflegungsmehraufwand von 12 € gewährt, unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer an diesem Tag, einem anschließenden oder einem vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.
- **Nachtregelung:** Wer über 24 Uhr bzw. über 0 Uhr eines Kalendertages beruflich unterwegs ist und dabei nicht übernachtet, bekommt für denjenigen Kalendertag, an dem er überwiegend unterwegs ist, eine steuerliche Verpflegungspauschale von 12 €. Davon betroffen sind vor allem Kraftfahrer und Wartungspersonal.
- **Dienstreisen ins Ausland:** Für Dienstreisen ins Ausland gelten Abwesenheitszeiten entsprechend den Dienstreisen im Inland. Für Tätigkeiten im Ausland gibt es

nur noch zwei Pauschalen in Höhe von 120 Prozent und 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

Im Hinblick auf die bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten im Ausland oftmals über Nacht oder mehrere Tage andauernden An- und Abreisen genügt es für die Qualifizierung als An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar nach der Anreise oder vor der Abreise auswärtig übernachtet.

- **Beschränkung auf 3 Monate:** Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist auf die ersten 3 Monate längerfristiger beruflicher Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte (regelmäßig Tätigkeit mindestens an 3 Tagen wöchentlich) beschränkt. Die 3-Monatsfrist beginnt von neuem, wenn eine **Unterbrechung** von mindestens 4 Wochen vorliegt, unabhängig vom Unterbrechungsanlass und -grund (z. B. Einsatzortwechsel, Krankheit, Urlaub).
- **Keine Anwendung der 3-Monatsfrist:**
 - Wenn auswärtige Tätigkeitsstätte nur an bis 2 Tagen je Woche aufgesucht wird.
 - Bei beruflichen Tätigkeiten auf mobilen, nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtungen (z. B. Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen).
 - Für Tätigkeiten in weiträumigem Tätigkeitsgebiet.
 - Bei Fahrtätigkeit (LKW o. Schiff).

Eine Übersicht zu den Verpflegungsmehraufwendungen befindet sich auf Seite 6.

4. Mahlzeitengestellung

Eine bedeutsame Rechtsänderung ergibt sich, wenn der Arbeitnehmer während seiner beruflichen Auswärtstätigkeit durch den Arbeitgeber verpflegt wird.

- **Sachbezugsbesteuerung**

Eine vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellte „übliche“ Mahlzeit wird mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet. Dieser beträgt 2014 für ein Frühstück 1,63 € und für Mittag- oder Abendessen je 3 €.

- **Übliche Mahlzeiten bis 60 €**

Als „üblich“ gilt ab 2014 eine Mahlzeit, deren Preis 60 € nicht übersteigt (derzeit nur 40 €). Die 60-€-Grenze ist als Bruttobetrag zu verstehen, der sämtliche - anlässlich der Bewirtung - gewährten Speisen und Getränke umfasst. Die Gestellung einer Mahlzeit gilt insbesondere dann als vom Arbeitgeber veranlasst, wenn die Rechnung auf ihn lautet und er die Kosten erstattet.

Reform des Reisekostenrechts ab dem 1. Januar 2014

• Kürzung der Verpflegungspauschalen anstelle Vorteilsbesteuerung

Die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sollen ab 2014 generell nicht mehr besteuert werden, wenn dem Mitarbeiter für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale zustehen würde. Die Sachbezugsbesteuerung entfällt demnach

- bei mindestens achtstündiger Abwesenheit sowie generell
- bei mehrtägigen Reisen (Ausnahme: bei Überschreitung der Dreimonatsfrist).

Im Gegenzug erfolgt eine Kürzung der steuerfreien Verpflegungspauschalen. Bei vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung gestellten Mahlzeiten wird die dem Arbeitnehmer zustehende Verpflegungspauschale gekürzt

- um 20 % für ein Frühstück und
- um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen.
- Für die Kürzung ist auf die volle Verpflegungspauschale abzustellen, die für den jeweiligen Ort bei einer vierundzwanzigstündigen Abwesenheit gilt. Bei beruflichen Auswärtstätigkeiten im Inland entspricht das einer Kürzung der jeweils zustehenden Verpflegungspauschale um 4,80 € für ein Frühstück (20 % von 24 €) und jeweils 9,60 € für ein Mittag- und Abendessen (40 % von 24 €). Die Kürzung ist zwingend und erfolgt tagesbezogen und maximal bis auf 0 € je Tag. Tatsächlich geleistete Zuzahlungen des Mitarbeiters mindern die Kürzung.

Eine Übersicht zur Mahlzeitengewährung befindet sich auf Seite 6.

5. Unterkunftskosten

Die Abziehbarkeit der **beruflich veranlassten Unterkunftskosten** während einer Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte (Auswärtstätigkeit) ist gesetzlich geregelt.

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten an ein und derselben Auswärtstätigkeitsstätte sind **im Zeitraum von 48 Monaten unbeschränkt** als Werbungskosten abzugsfähig. **Danach** werden Aufwendungen nur noch **bis zu 1.000 € monatlich** anerkannt.

Eine **Unterbrechung** der Tätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte **von sechs Monaten** führt zu einem Neubeginn des 48-Monats-Zeitraums. Der Grund für die Unterbrechung ist unerheblich.

6. Zusammenfassung

Erste Tätigkeitsstätte	Arbeitsrechtliche dauerhafte Zuordnung oder hilfsweise quantitative Zuordnung (2 Arbeitstage pro Woche oder 1/3 der Arbeitszeit)
Fahrtkosten	Tatsächliche Aufwendungen oder bei eigenem Fahrzeug Kilometersätze
Verpflegungskosten	Inlandspauschbeträge: Abwesenheitsdauer <ul style="list-style-type: none">• bis 8 Stunden: 0 €• mehr als 8 Stunden: 12 €• mindestens 24 Stunden: 24 € Auslandspausbeträge: 2-stufig, zeitliche Abwesenheit wie bei Inland
Mahlzeitengestellung	Gesamtwert bis 60 €: <ul style="list-style-type: none">• Kürzung der Verpflegungspauschale – kein geldwerter Vorteil• Ausnahme: Sachbezugswertversteuerung, falls kein Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht Gesamtwert über 60 €: Belohnungssessen, Besteuerung der tatsächlichen Kosten
Übernachungskosten	Werbungskosten: tatsächliche Aufwendungen, maximal für 48 Monate; danach Obergrenze 1.000 €/Monat

7. Hinweis

Diese Ausarbeitung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht das persönliche Beratungsgespräch.